



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Schuldbetreibungen
Unterrubrik: Zahlungsbefehl
Publikationsdatum: SHAB 31.03.2023
Zusätzliche Publikationen: KABS0 31.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 31.03.2024
Meldungsnummer: SB02-0000041384

Publizierende Stelle

Betreibungsamt Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn

Zahlungsbefehl F. Ramadani AG

Schuldner:

F. Ramadani AG
CHE-110.193.800
Kreuzackergasse 3
4500 Solothurn

Gläubiger:

Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG
CHE-105.971.816
Hauptstrasse 69
4584 Lüterswil

Angaben zum Zahlungsbefehl:

Art der Schuldbetreibung:

Betreibung auf Verwertung eines Grundpfandes

Zahlungsbefehl-Nummer:

732548 vom 18.01.2023

Forderungen:

CHF 552'425.00 nebst Zins zu 5 % seit 01.01.2023

Zusätzliche Kosten:

Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Grundbuch Luterbach Nr. 724
Forderung aus Basisverträgen (Hypotheken) und Schuldbriefe aufgrund
Vergleichsvereinbarung vom 10.06.2021
Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen nach Art. 152 Abs.
2 SchKG

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert sechs Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungskosten zu befriedigen. Will der Schuldner, der Dritteigentümer oder, falls das verpfändete Grundstück als Familienwohnung dient (Art. 169 ZGB), der Ehegatte des Schuldners oder des Dritten die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Kontaktstelle:

Betreibungsamt Region Solothurn
Rötistrasse 4
4502 Solothurn